bwDigiRecht
Rechtsinformationsstelle
für die digitale Lehre

Ergänzung zur Handreichung Hochschulen im Kontext von Anbieter- und Betreiberpflichten

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre bwDigiRecht

07.09.2025

Maximilian Spehn

Antwort zu den Implikationen des § 29 Abs. 5 Satz 1 LHG auf die Privilegierung dualer Studierende[1]

Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 07.09.2025

Die Frage des (dualen) Studiums wird bislang in der Rechtsliteratur zur KI-VO weder im Rahmen des Betreiberbegriffs nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO noch im Rahmen der Haushaltsausnahme nach Art. 2 Abs. 10 KI-VO diskutiert. Inwiefern sich aus § 29 Abs. 5 Satz 1 LHG ein materiell-rechtlicher Gehalt ableiten lässt ist fraglich, da soweit bekannt die Rechtliteratur der Vorschrift lediglich die Legaldefinition des dualen Systems entnimmt.[2]

Dennoch könnte das duale System Implikationen für den Betreiberbegriff bzw. die Haushaltsausnahme haben. *Wendehorst* meint hinsichtlich des Betreiberbegriffs, dass die Ausnahme der Verwendung im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit überflüssig und sogar widersprüchlich sei und verweist daher auf die Kommentierung zur Haushaltsausnahme.[3] Auch *Kirschke-Biller/Füllsack* weisen auf die weitgehend gleichlautende Ausnahme zu Art. 2 Abs. 10 KI-VO hin, tätigen jedoch Ausführungen zum Betreiberbegriff.[4] Sie meinen, dass eine Verwendung im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit regelmäßig vorläge, wenn eine natürliche Person ein KI-System für **ausschließlich private Zwecke verwendet** und es keine anderen Betroffenen gibt; falls es aber andere betreffe, muss eine Gesamtbewertung vorgenommen werden.[5] Dies scheint jedoch nicht allgemein so definiert zu werden: *Voigt* meint, dass falls eine Verwendung **zugleich privaten und beruflichen Zwecken dient**, kommt die aus Betreibersicht günstige Bestimmung des Betreiberbegriffs in Betracht.[6] Im Rahmen der Verwendung eines CustomGPTs im Sinne eines Selbststudiums, dürfte es regelmäßig keine (grundrechtliche) Betroffenheit anderer Personen geben, wie es etwa bei Deepfakes nach Art. 50 Abs. 4 Satz 1 KI-VO der Fall ist. Inwiefern ein persönlicher und nicht beruflicher Zweck vorliegt, scheint indes fraglich: Hier könnte man zunächst § 29 Abs. 5 Satz 2 LHG heranziehen,

---

[1] Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 14.05.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.
[2] *Keil*, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG §29, Rn. 18.
[3] *Martini/Wendehorst*, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, Art. 3, Rn. 85.
[4] *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, Art. 3, Rn. 122 ff.
[5] *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, Art. 3, Rn. 123.
[6] *Voigt*, Art. 2, Rn. 42.

wonach durch die Prüfung an der DHBW sowohl der Besitz der notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse als auch die wesentlichen Inhalte der Praxisphase festzustellen sind. Dies legt nahe, dass die Überprüfung des Lernergebnisses auch mit der beruflichen Tätigkeit bei dem/der dualen Partner:in verbunden ist, was zumindest gegen eine ausschließliche persönliche Verwendung spräche. Anzumerken ist jedoch, dass der Vergleich zwischen dem Wortlaut des Betreiberbegriffs und der Haushaltsausnahme nahelegt, dass diese Tätigkeit im Rahmen des Betreiberbegriffs nicht ausschließlich sein muss. Da die persönliche und nicht berufliche Tätigkeit jedoch unionsautonom auszulegen ist, können Vorschriften des LHG nur sehr eingeschränkt zur Auslegung dieses Begriffs herangezogen werden; außerdem könnte auch die Gesamtbewertung zum Ergebnis kommen, dass die Verwendung nicht beruflich ist. Gegen eine Ungleichbehandlung dualer Studierender und nicht-dualer Studierender würde außerdem sprechen, dass nicht-dual Studierende privilegiert werden würden, wenn sie bspw. zwar an einer Universität in Teilzeit studieren und in Teilzeit bei einem/einer Arbeitgeber:in arbeiten, der/die auch ein dualer Partner:in ist, arbeiten. Inwiefern bspw. § 29 Abs. 5 Satz 2 LHG für eine solche Ungleichbehandlung einen sachlichen Grund darstellt kann nicht abschließend beantwortet werden; da die KI-VO zuvörderst ein Produkthaftungs- und Marktregulierungsgesetz darstellt, spricht wohl mehr dafür, dass sich Begriffe der KI-VO nicht durch landeshochschulrechtliche Überlegungen definieren lässt.

In Betracht kommt auch die Haushaltsausnahme nach Art. 2 Abs. 10 KI-VO. Hierbei kommt es auf eine ausschließlich persönliche und nicht berufliche Tätigkeit an; insofern ist der Tatbestand enger.[7] Hier wird in der Rechtsliteratur nicht gänzlich klar, worauf es in diesem Rahmen konkret ankommt: Teilweise wird zur Klärung der Frage der ausschließlichen persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit auf das Begriffspaar „privat und unternehmerisch“ abgestellt.[8] *Wendehorst* hingegen meint, dass hier eine Gesamtbewertung erforderlich ist, bei der unter anderem die Beziehung zur betroffenen Person und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Person zu berücksichtigen sind; gemischte Tätigkeit sind allerdings dem Anwendungsbereich der KI-VO nicht entzogen.[9]

Es lässt sich damit im Ergebnis festhalten, dass duale Studierende nicht zwingend vom Anwendungsbereich der KI-Verordnung nach Art. 2 Abs. 10 KI-VO ausgenommen sind, da es hierfür auf eine ausschließlich persönliche und nicht berufliche Tätigkeit ankommt. Auf diese

[7] *Voigt*, Art. 2, Rn. 42.
[8] *Voigt*, Art. 2, Rn. 42.
[9] *Martini/Wendehorst*, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, Art. 2, Rn. 98.

Ausschließlichkeit kommt es im Rahmen der Ausnahme des Betreiberbegriffs nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO nicht an. Hier könnten sie zum einen aus dem dogmatischen Grund, nämlich dass landeshochschulrechtliche Überlegungen die Begriffe der KI-Verordnung kaum definieren können, zum anderen aus der Gesamtbewertung privilegiert sein. Da hierzu im Wesentlichen aber noch keine Rechtsliteratur oder Entscheidungen vorliegen, kann diese Fragen nicht mit hinreichender Sicherheit beantwortet werden.

Literaturverzeichnis

Keil, Rainer, Umfang der gesetzlichen Eingriffsgrundlage, in: *von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.)*, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 34. Edition, München 2025

Kirschke-Biller, Jonathan / Füllsack, Anna Lena, Komponenten eines KI-Systems, in: *Schefzig, Jens / Kilian, Robert (Hrsg.)*, BeckOK KI-Recht, 1, München 2025

Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024

Voigt, Paul, BeckOK KI-Recht, in: *Schefzig, Jens / Kilian, Robert (Hrsg.)*, 1, München 2025

Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg (HND-BW)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Adenauerring 12
76131 Karlsruhe
bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Spehn, Maximilian*, Ergänzung zur Handreichung Hochschulen im Kontext von Anbieter- und Betreiberpflichten, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:

HND BW Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg
Universität Heidelberg Zukunft seit 1386
KIT Karlsruher Institut für Technologie
HAW BW Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Baden-Württemberg
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst